

Gesetz
über die Verwendung des bisherigen Domänengutes und
über die Errichtung einer Landesstiftung
vom 09.08.1919

geändert durch Gesetz vom 25.10.1973 (GVBl. S. 567) in der vom 01.01.1973 an gültigen Fassung.

Auf Antrag der Staatsregierung hat die Landesversammlung folgendes Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Verwendung des bisherigen Domänengutes und
über die Errichtung einer Landesstiftung
vom 09.08.1919

§ 1

1. Zur Förderung der Volksbildung und der Volkswohlfahrt im Gebiete des Freistaates Coburg wird eine Stiftung errichtet, die den Namen

„Coburger Landesstiftung“

führt und ihren Sitz in Coburg hat.

2. Die Stiftung ist rechtsfähig und genießt, da sie in erster Linie der hohen Aufgabe der Volksbildung gewidmet ist und ihre Einrichtungen (Kunst-, kulturgeschichtliche und naturwissenschaftliche Sammlungen, Baudenkmäler usw.) als Anschauungsmittel für den Unterricht und die Fortbildung der Jugend darbieten und vorführen soll, alle Vorrechte einer milden und gemeinnützigen Stiftung.

§ 2

Zweck der Stiftung ist

1. die durch den Vertrag mit dem Herzog vom 07.06.1919 (Gesetzesammlung 1919 Nr. 26) dem Coburger Lande zur Verfügung stehenden Sammlungen und Einrichtungen zu erhalten, zu verschönern und zu vermehren und sie der Volkswohlfahrt zugunsten aller Kreise der Bevölkerung nutzbar zu machen;
2. Kunst und Wissenschaft und Gewerbe, soweit ein höheres Interesse obwaltet, zu pflegen und zu unterstützen;
3. Bau-, Kunst- und Naturdenkmäler sowie landschaftliche Schönheiten zu erhalten und zu pflegen;
4. Kunstgegenstände, Altertümer und Sammlungen von wissenschaftlichem, künstlerischem oder geschichtlichem Werte zu erhalten und zu erwerben;
5. alle Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern und sie anzuregen, die darauf abzielen, die natürlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des Landes in Gegenwart und Vergangenheit zu erforschen und zu bearbeiten, an den Ergebnissen dieser Bearbeitung weiteste Teile des Volkes teilnehmen zu lassen und in der Bevölkerung, namentlich bei der heranwachsenden Jugend, den Sinn für die Eigentümlichkeiten der Heimat und ihre Schönheit anzuregen und wachzuhalten.
6. überhaupt die Volksbildung und Volkswohlfahrt zu fördern.

§ 3

1. Der Stiftung werden in der Veste Coburg, im Hofgartenmuseum und im Schloss in Coburg befindlichen Sammlungen und Einrichtungsgegenstände (Vertrag vom 07.06.1919 § 3) zu Eigentum überwiesen.
2. Die zum bisherigen Domänengute gehörigen Forsten, Güter und Grundstücke nebst allen damit verbundenen Rechten und Zubehörungen werden zu Staatsgut erklärt. Dasselbe gilt vom Museumsgebäude im Hofgarten und vom Theater nebst Fundus. Der Staat übernimmt die mit diesen Vermögensstücken verbundenen Verpflichtungen und die darauf ruhenden Lasten; dies gilt insbesondere von der im § 9 des Vertrags vom 07.07.1919 festgelegten Schuldverbindlichkeit, soweit sie nicht gemäß Vereinbarung der Bevollmächtigten (§ 14 des Vertrags) durch Barzahlung aus Domänenmitteln beglichen wird.
3. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Erträge des Domänenguts, soweit sie nicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Ausgleich mit dem Herzog vom 01.07.1919 (Gesetzessammlung 1919 Nr. 26) für die allgemeine Staatsverwaltung zu verwenden sind, der Stiftung zur Erfüllung der Stiftungszwecke zur Verfügung zu stellen und ihr eine dingliche Sicherung durch Bestellung einer Hypothek oder Grund-(Rental-)schuld auf dem Domänengrundbesitz einzuräumen.
4. *)
5. Die Übertragung der Rechte des Festungsbaukomitees auf die Stiftung ist in die Wege zu leiten.
6. Die Festung, das Hofgartenmuseum und das Schloss sowie etwaige sonstige zur sachgemäßen Unterbringung, Ausstellung und Verwaltung der Sammlungen und Einrichtungsgegenstände erforderlichen Gebäude und Räume sind der Stiftung unentgeltlich zur ausschließlichen Nutzung zu überlassen.
7. Der Stiftung können auch sonstige Bestandteile des bisherigen Domänen- und Hausgutes zu Eigentum oder zur Nutzung und Verwaltung übertragen werden. Die Entscheidung darüber trifft im Einvernehmen mit etwaigen Beteiligten die Staatsregierung; die Zustimmung des Landtagsausschusses ist einzuholen.
8. Für den Fall, dass der Theaterbetrieb eingestellt werden sollte, sind das Theatergebäude und der Fundus der Landesstiftung zu Eigentum zu überweisen.
9. Die Vorschriften des § 2 des Gesetzes über den Ausgleich mit dem Herzog vom 01.07.1919 bleiben unberührt.

* Anmerkung: § 3 Abs.4 wurde durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwendung des bisherigen Domänengutes und über die Errichtung einer Landesstiftung vom 25.10.1973 (GVBl S. 567) aufgehoben.

§ 4

1. Der Stiftung können andere Stiftungen oder Vermögensmassen zur vollständigen Vereinigung oder in Form einer Verwaltungsgemeinschaft angegliedert werden, vorbehaltlich der Wahrung der besonderen Zwecke, denen diese Stiftung oder Massen gewidmet sind.
2. Die Bestimmung des § 3 Abs. 7 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

1. Der Stiftung kann eine Personenvereinigung von Förderern der Stiftungszwecke derart angegliedert werden, dass die Personenvereinigung an der künftigen Verwaltung der Stiftung beteiligt wird. Den Mitgliedern der Personenvereinigung kann die Benutzung der Stiftungseinrichtungen und die Teilnahme an Darbietungen oder Veranstaltungen der Stiftung erleichtert werden, wenn die Personenvereinigung

satzungsmäßig ihren Mitgliedern die Förderung der Stiftungszwecke durch Beitragsleistung oder persönliche Betätigung zur Pflicht macht.

2. Die Satzung der Personenvereinigung bedarf der Genehmigung der Stiftungsverwaltung.

§ 6

1. Die Stiftung wird, solange der Staat Coburg als selbstständiges Staatswesen fortbesteht, durch das Staatsministerium verwaltet.
2. Die Verwaltung ist nach den Grundsätzen zu führen, welche für die Verwaltung des Staatsvermögens maßgebend sind.
3. Vorstand der Stiftung ist der geschäftsleitende Beamte des Staatsministeriums, sofern nicht die Landesversammlung einen anderen Beamten dazu bestimmt. Er ist an die Mitwirkung der Staatsregierung in derselben Weise gebunden, wie bei der Erledigung der Geschäfte der Staatsverwaltung. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Die Veräußerung einzelner Bestandteile des Stiftungsvermögens ist nur zulässig, wenn hierdurch die Erreichung der Stiftungszwecke nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.
5. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung sind der Landesversammlung vorzulegen.

§ 7

Die baldige Neuorganisierung der Stiftungsverwaltung bleibt vorbehaltlich; dabei sind weiteste Volkskreise an den Aufgaben der Stiftungsverwaltung zu beteiligen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

Das Änderungsgesetz vom 25.10.1973 tritt mit Wirkung vom 01.01.1973 in Kraft.

Coburg, den 09.08.1919/25.10.1973

gez. Kirchner

Kirchner
Der Präsident
der Landesversammlung

gez. Klingler

Klingler
Die Staatsregierung

gez. Artmann

Artmann
Die Staatsregierung